

Satzung

des Sächsischen Lehrerverbandes im VBE e. V. (SLV)

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandslogo und Farben

- (1) Der Verband führt den Namen „Sächsischer Lehrerverband im VBE e. V.“, (SLV).
- (2) Der SLV unterhält eine Landesgeschäftsstelle.
- (3) Sitz des Verbandes ist Radebeul.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist am Ort des Registergerichtes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Verbandsfarben sind grün und weiß. Der Verband gibt sich ein Logo.
- (7) Alle Bezeichnungen der Satzung enthalten sowohl den männlichen als auch den weiblichen Begriff im Sinne der allgemeinen Gleichbehandlung.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband versteht sich als gewerkschaftliche Interessenvertretung der Lehrer, pädagogischen Unterrichtshilfen, Erzieher, Mitarbeiter der Schulaufsicht sowie Lehrenden und Lernenden an Einrichtungen der Lehrerausbildung, -weiterbildung und -fortbildung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt sich folgende Aufgaben:
 - Vertretung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten und verbeamteten Lehrer und der pädagogischen Kräfte aller Berufsformen, die innerhalb Sachsens an einer Schule, in der Schulaufsicht oder in anderen Einrichtungen pädagogisch tätig sind.
 - Tarifliche Vertretung der Angestellten, die Anerkennung und Durchsetzung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts und die Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion im Deutschen Beamtenbund sowie die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zum Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Verbeamtung der angestellten Lehrkräfte,
 - Förderung des Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis sowie der Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,
 - Mitwirkung an der Bildungsplanung und Schulgesetzgebung unter Befürwortung eines gegliederten Schulsystems, das allen Kindern und Jugendlichen Chancengleichheit unter Wahrung ihrer Individualität gewährleistet und
 - Einflussnahme auf Formen und Inhalte der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die persönliche und berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband wendet die ihm erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben an.
- (3) Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn bei der Gestaltung des Dienstrechts und durch das Mitspracherecht in den Personalräten.
- (4) Der Verband gewährt in beruflichen Angelegenheiten allen Mitgliedern nach mindestens drei Monaten Mitgliedschaft Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung.
- (5) Der Verband arbeitet mit anderen Verbänden zusammen, sofern sie vergleichbare Ziele verfolgen.
- (6) Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen.
- (7) Der Verband verwirklicht die Gleichstellung von Frauen und Männern und von behinderten Menschen.

§ 4 Verbandszeitschrift

Der Verband gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Sie dient als Diskussionsforum für alle Schularten und Schwerpunkte der Berufspolitik.

B Verbandsmitgliedschaft

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verband ist Mitglied
 - a) im Verband Bildung und Erziehung e. V., (VBE)
 - b) im SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) und darüber mittelbar im dbb beamtenbund und tarifunion (dbb).
 - c) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
 - d) Die Mitglieder des Verbandes unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verband den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Organisationen und Verbände gemäß Absatz (1).

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 7 Mitgliedschaften

Mitglied können folgende natürliche, volljährige Personen, aber auch folgende juristische Personen werden:

- (1) angestellte und verbeamtete Lehrer, Erzieher mit pädagogischer Ausbildung und pädagogische Unterrichtshilfen, die an einer Schule, in der Schulaufsicht oder in anderen Einrichtungen pädagogisch tätig sind,
- (2) Angestellte und Beamte in sozialen und sozialpädagogischen Tätigkeiten der Erziehungs- und Jugendarbeit,
- (3) alle Lehrenden und Lernenden an Einrichtungen der Lehrer- und Sozialaus-, Fort- und Weiterbildung,
- (4) Personen, die gemäß Absatz (1) oder (2) tätig waren, sich im Ruhestand befinden, arbeitslos, erwerbsunfähig oder nun in anderen Berufen tätig sind.
- (5) Lehrer- oder Erzieherverbände in ihrer Gesamtheit auf Beschluss des Landesvorstandes des Verbandes als korporatives Mitglied – korporative Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht –, wenn sie die Satzung des Verbandes anerkennen,
- (6) auf Beschluss des Landesvorstandes des Verbandes natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes als fördernde Mitglieder – fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht - unterstützen wollen,
- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Verbandes erworben haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landesdelegiertenkongresses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich gemäß des § 7 Abs. 4 – 6 der Geschäftsführer des Verbandes, bei dessen Abwesenheit der Landesvorsitzende. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist nicht gegeben.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller/Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag in der Landesgeschäftsstelle (Datum Posteingang) eingeht. Über Ausnahmen dazu entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Verband nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Verband speichert, bearbeitet und gibt Daten weiter im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Er verwendet dafür elektronische Medien.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Verbandes, Kündigung (Austritt), Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Geschäftsführer erfolgen, welche spätestens einen Monat vor Ende des Halbjahres (Datum Posteingang) in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein muss. Der Beitrag ist für das laufende Halbjahr entsprechend der Beitragsordnung voll zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verband entziehen, ihn grob schädigen und gegen seine Beschlüsse verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihnen die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung zu geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechtsansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verband. Finanzielle Verpflichtungen seitens des Mitgliedes gegenüber dem Verband müssen sofort beglichen werden und bleiben vom Austritt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Von jedem Mitglied ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz (1) bestimmt der Landesdelegiertenkongress durch Beschluss. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Wege des Bankeinzugs.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Landesdelegiertenkongress ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.

§ 11 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle angebotenen Leistungen und Veranstaltungen entsprechend den Ordnungen des Verbandes und/oder des definierten Teilnehmer- und Nutzerkreises in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Leistungen zu den für den Verband günstigen Konditionen zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten Rechtsschutz auf der Grundlage der Rechtsschutzordnung des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die lt. Satzung und/oder den Verbandsordnungen zuständigen Organe und Gremien des Verbandes zu stellen.

- (5) Die Mitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsstruktur und der Verbandsordnungen das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen davon sind die Mitglieder nach § 7 Absatz 4 und 5.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich, elektronisch und/oder schriftlich ausgeübt werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (8) Die Mitgliedschaft und die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Laufende Verfahren aus der Mitgliedschaft werden im Erbfall gemäß erteilter Vollmacht des Erblassers zum Abschluss geführt.
- (9) Tritt ein Mitglied während eines gewerkschaftlich organisierten Streikes ein, so muss es die erhaltene Unterstützung an den Verband in voller Höhe zurückzahlen, wenn es im Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Streiks die Mitgliedschaft wieder beendet oder aus dem Verband ausgeschlossen wird.

§ 12 Schiedsstelle

- (1) Für alle satzungs- und verbandsmateriellen Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis bildet der Verband eine Schiedsstelle.
- (2) Die Schiedsstelle arbeitet auf der Grundlage einer durch den Landesdelegiertenkongress zu erlassenden Schiedsordnung.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Schiedskommission besteht aus drei Verbandsmitgliedern. Das sind ein Vorsitzender und zwei Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf dem Landesdelegiertenkongress gewählt und dürfen nicht gewählte Organmitglieder des Verbandes sein. Die Parteien des Rechtsstreites dürfen nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

D Die Organe des Verbandes

§ 13 Die Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Landesdelegiertenkongress (LDK) gemäß § 32 BGB
 - b) der Landesvorstand (LV)
 - c) der Geschäftsführende Vorstand (GV) gemäß § 26 BGB
 - d) der Geschäftsführer und der Jurist gemäß § 30 BGB
- (2) Die Organmitglieder gemäß § 13 Absatz (1) Buchst. a) bis c) sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Geschäftsführer und der Jurist werden durch den Geschäftsführenden Vorstand nach mehrheitlichem Beschluss mittels Arbeitsvertrag verpflichtet und berufen. Die Tätigkeit wird im Angestelltenverhältnis ausgeübt.
- (4) Für die Abgeltung des Aufwendersersatzes gelten die Ordnungen des Verbandes, die von den Organen dafür beschlossen worden sind.

§ 14 Der Landesdelegiertenkongress (LDK)

- (1) Der Landesdelegiertenkongress ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Er wird alle vier Jahre durchgeführt. Ort, Zeit und Tagesordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand und informiert den Landesvorstand. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher (Datum Poststempel) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden zu erfolgen. Anträge an den Landesdelegiertenkongress sind durch die Mitglieder des Verbandes, seine Organe oder andere nachstehend bezeichnete Struktureinheiten (z. B. Kreisverbände, Fachverbände, Arbeitsgruppen) mindestens drei Wochen vorher eigenhändig unterzeichnet und schriftlich an die Landesgeschäftsstelle (Datum Posteingang) einzureichen. Nach diesem Termin eingehende weiterführende Anträge dürfen in diesem Landesdelegiertenkongress nicht mehr zur Entscheidung gelangen.

- (2) Ein außerordentlicher Landesdelegiertenkongress ist einzuberufen, wenn zwei Drittel des Landesvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss in der Landesgeschäftsstelle in Schriftform eingehen und gilt ab dann als gestellt, wenn die dafür erforderliche Anzahl durch Posteingang in der Landesgeschäftsstelle zu verzeichnen ist.
- (3) Stimmberechtigte Teilnehmer des Landesdelegiertenkongresses sind:
 - die Mitglieder des Landesvorstandes
 - die Delegierten der Kreisverbände.
- (4) Der Landesdelegiertenkongress hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassungen über die Satzung und Änderungsanträge zur Satzung, über den Beitritt zu Dachorganisationen oder Bundesverbänden,
 - Beratung und Beschlussfassung über die bildungs- und berufspolitischen Grundlinien der Verbandsarbeit,
 - Entlastung der vom Kongress gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (nicht jedoch der durch die Fachverbände gewählten Fachverbandsvorsitzenden und der Regionalverantwortlichen). Beim Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Neuwahl durchzuführen.
 - Wahl der Regionalverantwortlichen als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Diese werden jedoch abweichend nur durch die stimmberechtigten Teilnehmer des LDK aus der jeweiligen Region gewählt.
 - Wahl des Gleichstellungsbeauftragten, des Referenten für Besoldung und Versorgung, der drei Referenten für Lehrerbildung in den Regionen Chemnitz, Dresden und Leipzig, des Referenten für Gleichstellung, des Referenten für Fortbildung, des Seniorenvertreters, der zwei Kassenprüfer, des stellvertretenden Kassenprüfers und der Schiedskommission.
 - Festsetzung der Finanz- und Kassenordnung, der Schiedsordnung, der Rechtsschutzordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Landesdelegiertenkongresses durch Beschluss,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der Kassen- und Vermögensabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung durch Beschluss soweit nicht zwischen den Landesdelegiertenkongressen der Landesvorstand zuständig ist,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- (5) Der Landesdelegiertenkongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Beschlüsse des Landesdelegiertenkongresses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, können offen oder geheim erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt, ist offen abzustimmen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Landesdelegiertenkongresses gefasst werden.
- (7) Über den Landesdelegiertenkongress ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Landesvorsitzenden und von den Schriftführern zu unterzeichnen ist. Als Schriftführer werden die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle durch den Landesdelegiertenkongress berufen.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (9) Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung, die der Landesdelegiertenkongress mehrheitlich durch Beschluss annehmen muss, festzulegen.

§ 15 Der Landesvorstand (LV)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des GV
 - den Kreisvorsitzenden
 - dem Vorsitzenden des Jungen SLV als geborenes Mitglied

- dem Vorsitzenden des Sächsischen Erziehverbandes als geborenes Mitglied
 - dem Referenten für Besoldung und Versorgung
 - den drei Referenten für Lehrerbildung in den Regionen Chemnitz, Dresden und Leipzig
 - dem Gleichstellungsbeauftragten
 - dem Referenten für Fortbildung
 - dem Seniorenvertreter
- (2) Der Landesvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, im Jahr eines LDK mindestens zweimal. Zu den Sitzungen muss mindestens drei Wochen vorher (Datum Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu übersenden und gilt ab Datum des Posteinganges der erforderlichen Anzahl in der Landesgeschäftsstelle als gestellt.
 - (3) Der Landesvorstand ist das oberste Beschlussorgan zwischen den Landesdelegiertenkongressen. Er berät über schulrechtliche, bildungspolitische und berufspolitische Fragen und fasst Beschlüsse im Rahmen der durch den Landesdelegiertenkongress festgelegten Richtlinien. Er bereitet Empfehlungen für den Landesdelegiertenkongress vor. Er nimmt in seiner ersten Sitzung des folgenden Jahres die Jahresabrechnung entgegen, entlastet den Geschäftsführenden Vorstand für das vergangene Haushaltsjahr und beschließt den Etat des laufenden Jahres.
 - (4) Der Landesvorstand nimmt nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes, eines Vorsitzenden einer ständigen Arbeitsgruppe, eines Kassenprüfers, des stellvertretenden Kassenprüfers oder eines Mitgliedes der Schiedskommission die jeweilige Neuwahl vor. Die Wahlordnung des vorangegangenen Landesdelegiertenkongresses ist entsprechend anzuwenden.
 - (5) Er beschließt den Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Vorstandes und die Reisekostenordnung.
 - (6) Er kann einmal zwischen zwei Landesdelegiertenkongressen die Änderung der Beitragsordnung bis zur Höhe eines Tarifabschlusses mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.

§ 16 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden des SLV
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Fachverbandsvorsitzenden, die aus sich heraus einen weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden bestimmen
 - d) den Regionalverantwortlichen für die Regionen Bautzen, Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau, die aus sich heraus einen weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden bestimmen
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Verantwortlichen für Tarifrecht und Beamtenrecht
- (2) Zwei Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand können übergangsweise durch eine Person besetzt sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Landesvorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Der GV berät und beschließt über die Arbeit des Verbandes auf Landesebene und vertritt den Verband bei Behörden, Organisationen und Verbänden. Er beruft die Sitzungen des Landesvorstandes sowie den Landesdelegiertenkongress ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (4) Er ist der Herausgeber der Zeitschrift des Landesverbandes.
- (5) Er bestätigt durch Beschluss den Jahreshaushaltsplan der Fachverbände im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes des Verbandes.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen und nach innen und führt die laufenden Geschäfte im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse von LDK, LV und GV.

- (7) Der Geschäftsführende Vorstand erteilt den Fachverbänden und den Kreisverbänden unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes Vollmachten. Diese Vollmachten begründen keine Befugnisse nach den §§ 26 oder 30 BGB.
- (8) Die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes findet auf den Grundlagen eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung statt. Ein stellvertretender Vorsitzender nach § 16 Absatz 1 b) trägt die besondere Verantwortung für den Bereich der Lehrerbildung. Der Geschäftsverteilungsplan wird im Landesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Teilnehmer erlassen. Er definiert im Besonderen die Befugnisse des Landesvorsitzenden, den Verband als erster Vertreter nach innen und außen zu vertreten.
- (9) Der GV ist ermächtigt, aus sich heraus Ausschüsse zu bilden und kann diesen Ausschüssen Entscheidungskompetenzen des GV im Rahmen seiner Geschäftsordnung übertragen.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen (AG) zu bilden.
- (11) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Beschlüsse im Geschäftsführenden Vorstand werden ebenso mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Unterschriften- und Zeichnungsordnung zu erstellen und durch Beschluss in Kraft zu setzen.
- (13) Der Landesvorsitzende ist unter Beachtung des § 17 Absatz 3 der Vorgesetzte der angestellten Mitarbeiter.
Bei Personalentscheidungen betreffend Einstellung, Gestaltung und Änderung von Arbeitsverträgen sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der angestellten Mitarbeiter ist vorab ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen.
- (14) Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren auf dem Landesdelegiertenkongress gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl oder Nachwahl im Amt.

§ 17 Der Geschäftsführer Der Jurist

- (1) Der Geschäftsführer und der Jurist sind besondere Vertreter des Verbandes nach § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Aufgaben in einem Funktionsplan durch Beschluss zu erlassen und mit Vollmachtsurkunde zu dokumentieren.
- (3) Im Besonderen obliegt dem Geschäftsführer die Aufgabe
 - der Führung der Landesgeschäftsstelle,
 - der Interessenvertretung des Verbandes entsprechend der Satzung und der Ordnungen,
 - die Aufgabe des fachlichen und disziplinarischen Vorgesetzten der Mitarbeiter.
- (4) Im Besonderen obliegt dem Juristen die rechtliche Interessenvertretung der Mitglieder des Verbandes entsprechend der erteilten Vollmachten, die sich ableiten aus der Satzung, den Ordnungen sowie der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

E Untergliederungen des Verbandes (besondere Struktureinheiten)

§ 18 Die Fachverbände (FV)

- (1) Die Mitglieder des SLV an Schulen gehören in der Regel einem schulartbezogenen Fachverband an:
 - a) Fachverband der Grundschullehrer
 - b) Fachverband der Oberschullehrer
 - c) Fachverband der Gymnasiallehrer
 - d) Fachverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen
 - e) Fachverband der Förderschullehrer und der pädagogischen Fachkräfte im Unterricht
- (2) Die Fachverbände sind für die Aufgaben der jeweiligen Schulart zuständig. Sie erhalten zur Durchführung ihrer Arbeit einen Beitragsanteil, abhängig von der Anzahl der Mitglieder. Die Höhe des Beitragsanteiles wird im Jahreshaushaltsplan des Verbandes durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Die Mittelverwendung ist in einem Jahreshaushaltsplan zu planen.
- (3) Die Fachverbände wählen aus ihren Mitgliedern einen Fachverbandsvorstand. Der Leiter des Fachverbandes gehört dem GV an. Der Fachverbandsvorsitzende ist zugleich kraft seiner Wahl durch den Fachverband stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Fachverbände sind keine nichtrechtsfähigen Vereine nach § 54 BGB.

§ 19 Die Kreisverbände (KV)

- (1) Der Kreisverband umfasst die Mitglieder aller Schulen und pädagogischen Einrichtungen in einem bestimmten Territorium. Er wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, den Stellvertretern, dem Kassenwart, zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabenbereich der Kreisverband in eigener Verantwortung festlegt. In jedem Kreisverband sollen nach Möglichkeit alle Schularten durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (3) Der Kreisverbandsvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes.
- (4) Die Aufgabenbereiche legt der Kreisvorstand in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes im Rahmen der ihm durch den Geschäftsführenden Vorstand oder dem Geschäftsführer erteilten Vollmachten fest.
- (5) Er bereitet Sitzungen und Veranstaltungen auf Kreisebene vor und ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich.
- (6) Der Kreisvorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen auf Kreisebene ein und leitet sie. Er vertritt den Kreisverband im Rahmen der ihm durch den Geschäftsführenden Vorstand oder den Geschäftsführer oder den Juristen erteilten Vollmachten.

Er ist dabei an grundsätzliche Beschlüsse des Landesdelegiertenkongresses, des Landesvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und die Ordnungen des Verbandes gebunden.

Der Kreisverband kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tagt auf Einladung des Kreisvorsitzenden. Die Kreismitgliederversammlung berät und beschließt über die Arbeit des Kreisverbandes auf Kreisebene, wählt aller vier Jahre den Kreisvorstand, bestellt die Kassenprüfer und kontrolliert deren Arbeit. Sie wählt weiterhin die Delegierten zum Landesdelegiertenkongress. Die Kreismitgliederversammlung kann dafür die Durchführung einer Briefwahl beschließen. Die Kreismitgliederversammlung muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann anstelle einer Kreismitgliederversammlung auch eine Kreisdelegiertenversammlung durchgeführt werden.

- (8) Der Kreisverband erhält zur Durchführung seiner Arbeit einen finanziellen Betrag pro Mitglied. Die Höhe des Betrages wird durch den Landesdelegiertenkongress festgelegt.
- (9) Die Kreisverbände sind keine Nichtrechtsfähigen Vereine nach § 54 BGB.

§ 20 Der Junge Sächsische Lehrerverband (Junger SLV)

- (1) Studenten, Lehramtsanwärter sowie Junglehrer in der Regel bis zum zehnten Dienstjahr sind Mitglieder im Jungen SLV.
- (2) Der Junge SLV wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand. Der Leiter des Vorstandes des Jungen SLV ist kraft dieser Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes.
- (3) Der Junge SLV ist kein Nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB.

§ 21 Der Sächsische Erzieherverband (SEV)

- (1) Pädagogische Fachkräfte im Sozial- und Erziehungsdienst, Erzieher, Kindheitspädagogen, Sozialpädagogen sowie Auszubildende und Studierende für den Sozial- und Erziehungsdienst sind Mitglieder im SEV.
- (2) Der SEV wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand. Der Leiter des Vorstandes des SEV ist kraft dieser Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes.
- (3) Der SEV ist kein Nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB.

F Sonstige Struktureinheit

§ 22 Die Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle erfüllt folgende Aufgaben für den Landesvorsitzenden und den Geschäftsführer:
 - Organisations- und Schreiarbeiten, Terminkoordinierung und -überwachung,
 - Verwaltungs- und Archivarbeiten,
 - Buchhaltung, Mitgliederpflege und -verwaltung.
- (2) Nach Absprache mit dem Geschäftsführer erledigt die Landesgeschäftsstelle Schreiarbeiten für die Mitglieder des LDK, LV und GV im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und der zur Verfügung stehenden Kapazität.

G Sonstige Bestimmungen

§ 23 Mandatsträger

- (1) Die Arbeit der Mandatsträger aller Ebenen findet mit Ausnahme des § 17 ehrenamtlich statt. Aufwendungen werden per Nachweis getragen. Über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Als Mandatsträger in den Geschäftsführenden Vorstand oder in den Landesvorstand kann nicht gewählt werden, wer nicht mehr im aktiven Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis steht. Dies gilt nicht für den Seniorenvertreter.

§ 24 Haftung

- (1) Der Verband haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Verbandsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während der Ausübung des verbandssatzungsgemäßen Zweckes entstehen. Ebenso ist eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Landesdelegiertenkongresses, des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Angestellten haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann jederzeit ohne Frist gestellt werden. Wird dieser Antrag gestellt, ist geheim abzustimmen.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Landesdelegiertenkongresses geändert werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verbandes möglich. Die Zustimmung wird schriftlich eingeholt.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Durch den Landesdelegiertenkongress sind zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die keinem Organ oder Vorstand einer von ihnen zu prüfenden Struktureinheit angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungslegungen sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Haushaltsjahres festzustellen.
- (3) Stellen die Kassenprüfer trotz gegebener Hinweise im Wiederholungsfall Verstöße gegen das Prinzip sparsamer Mittelverwendung fest, so können durch die Kassenprüfer Maßnahmen mit konkreter Benennung des Vorganges vom Geschäftsführenden Vorstand gefordert werden.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Geschäftsführenden Vorstand oder dem Geschäftsführer genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben im Landesvorstand und im Landesdelegiertenkongress über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

H Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenkongress erfolgen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.
- (2) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet der Landesdelegiertenkongress mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde am 08.10.2020 auf dem Landesdelegiertenkongress beschlossen.
- (2) Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.